

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1933.

Statistik.

Was sie sagt und was sie nicht sagt. Die Statistik gibt an: Zahl und Art der im Berichtsjahr behandelten Strafgeschäfte und wie sie erledigt worden sind, nicht aber, welche Arbeit darin liegt und welche Amtsstellen am meisten in Anspruch genommen worden sind.

Sicher ist, dass die Arbeitslast gegen früher zugenommen hat, ohne dass dies als Folge zunehmender Kriminalität angesehen werden muss. Schon die vielen Verwaltungsvorschriften bedingen ganz erhebliche Mehrarbeit gegenüber früher in Form von mehrfachen Ausfertigungen, Notifikationen etc.

Auffallend ist z. B., dass seit dem 1. Januar 1932 beim Kassationshof 72 Gesuche um Wiederaufnahme und Nichtigkeitsklagen etc. eingelangt sind, während vorher jährlich nur etwa 12 bis 15 einlangten. Es scheint dies eine Auswirkung des Prozesses Riedel/Guala zu sein.

Naturgemäss konzentriert sich die Mehrarbeit in erster Linie bei dem Untersuchungsrichteramt. Im Amtsbezirk Bern hatte das in letzter Zeit zur Folge, dass die Untersuchungsrichter, aber auch die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht, stark überlastet waren und trotz angestrengter Tätigkeit in Rückstand kamen.

Für das Amtsgericht wurde eine etwas andere Arbeitsverteilung durch Beiziehung der Gerichtspräsidenten IV und V vorgenommen, und der im letzten Jahresbericht gerügten Überlastung des Untersuchungsrichteramtes wurde dadurch einigermaßen abgeholfen, dass nun auf Zusehen hin ein ausserordentlicher, dritter Untersuchungsrichter eingesetzt ist.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft des Mittellandes blieb es jedoch beim alten, obschon eine Entlastung längstens dringend geboten und auch möglich wäre, und zwar ohne nennenswerte Belastung der Staatsfinanzen — ich verweise auf den Jahresbericht des Generalprokurators pro 1926.

Neuerungen.

Ein erfreulicher Fortschritt ist im Berichtsjahr zu konstatieren bezüglich der vom Grossen Rat schon längst beschlossenen Erziehungsanstalt für weibliche Minderjährige. Der Regierungsrat ernannte eine Kommission, welche in Verbindung mit der Polizeidirektion die Einrichtung der Erziehungsanstalt in Münsingen, des sogenannten «Loryheims», an die Hand nahm, so dass mit der Eröffnung und dem Betrieb dieser Anstalt auf Anfang Oktober dieses Jahres gerechnet werden kann — wenn die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht ist. Andere Institutionen sind in Vorbereitung, so eine Beobachtungsstation für schwer erziehbare Kinder, von der ich mir später für die Strafrechtspflege viel verspreche.

In diesem Zusammenhang soll auch dankend erwähnt werden, dass die Administrativversorgung Jugendlicher nicht mehr auf dem Wege einer einfachen Administrativverfügung, sondern nun nach einer zweckmässigen Untersuchung durch den Jugendanwalt erfolgt. Hoffentlich wird auch den erwachsenen «Administrativen» bald ein ähnliches Sternlein aufgehen.

Berichte der Bezirksprokuratoren.

Diese enthalten mancherlei desiderata, von denen ich jedoch nur einige erwähnen kann, andere werden zur gegebenen Zeit und am gegebenen Ort geltend gemacht werden. Vor allem aus wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Richter mehr am Strafvollzug zu beteiligen durch Abordnung in die entsprechenden Kommissionen und Befragung in wichtigen Fragen des Strafvollzuges und der Entlassenenfürsorge.

Wäre es übrigens nicht angezeigt, Strafrechtssprechung und Strafvollzug der gleichen Direktion zu unterstellen? Gerade in der Entlassenenfürsorge wäre

noch sehr viel zu tun. Die diesbezüglichen Vereine können nicht alles machen, und da eine grosse Zahl der Strafgefangenen für die Entlassenenfürsorge keine Sympathie aufbringt, müsste eben der Staat entsprechende Vorschriften erlassen; aber es sollte nicht mehr vorkommen, dass ein Sträfling einfach von einem Tag auf den andern mit ein paar Franken auf die Strasse gestellt und seinem Schicksal überlassen wird.

Ein Übelstand wird auch im Mangel an einer Anstalt für alkoholranke Sträflinge erblickt, da die nicht-staatlichen Anstalten sich meistens aus begreiflichen Gründen weigern, Sträflinge aufzunehmen.

Allgemeine Beobachtungen und Eindrücke.

Im übrigen bieten meine Beobachtungen und Eindrücke bezüglich der Strafrechtspflege im allgemeinen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Früher betrachtete man die Strafe schlechthin als ein Übel, das man als Vergeltung dem Übeltäter zufügen wollte. Heute ist der Besserungszweck die Hauptsache. Aber wenn die Besserung Hauptzweck der Strafe ist, die Strafe also etwas Heilsames, Gutes an sich hat, weshalb dann dieses Gute, Heilsame und Zweckmässige häufig so sparsam zumessen? Eine Besserung durch ein paar Monate Korrektionshaus in Tessenberg, Witzwil oder Thorberg ist meines Erachtens gar nicht denkbar, da kann sich das Heilsame der Strafe ja gar nicht auswirken.

Überhaupt sollten Strafzweck und Strafmass mehr miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Bis 1910 musste die Strafe (Begnädigung ausgenommen) bis auf $\frac{1}{12}$ ausgehalten werden. Seit dem Gesetz über die bedingte Entlassung ist das ganz anders. Die Strafe darf ordentlich hoch ausfallen, bei guter Haltung kann ja $\frac{1}{3}$ bedingt erlassen werden, so dass die ausgesprochene Strafe eigentlich nur das Maximum, das der Verurteilte im schlimmsten Falle auszuhalten hat, bedeutet. — Sodann die rein schematische Anwendung des bedingten Straferlasses. Sie ist meines Erachtens darauf zurückzuführen, dass die Strafrichter mit dem Strafvollzug zu wenig vertraut sind und auch nichts dazu zu sagen haben. Wie manches Mal wäre es besser, eine Anstalts-erziehung durchzuführen mit der Aussicht auf bedingte Entlassung nach Verbüsung von $\frac{2}{3}$ der Strafe bei guter Aufführung. Das hätte dann zugleich den grossen Vorteil, dass der bedingt Entlassene wieder in die Gesellschaft eingeführt wird, indem die Schutzaufsicht ihm in einem solchen Falle einen Patron bestellt und für Arbeitsgelegenheit besorgt ist.

Eine weitere Überlegung, die sich mehr bei der Betrachtung der Strafrechtspflege im allgemeinen aufdrängt, ist die, dass man vielleicht etwas mehr nach allgemeinen Gesichtspunkten hinsichtlich General- und Spezialprävention urteilen sollte. Ein Beispiel: Das

neue Strafverfahren hat den Eid abgeschafft. Im Interesse der Strafrechtspflege sollte nun falsche Aussage vor Gericht immer sehr schwer bestraft werden, bis die Erkenntnis von der absoluten Wahrheitspflicht allgemein anerkannt wird. Ein anderes Beispiel: Durch das BG über den Verkehr mit Motorfahrzeugen ist der Vorschrift über Höchstgeschwindigkeiten ein Ende bereitet worden. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollten Überschreitungen der *gebotenen* Geschwindigkeit vorerst ebenfalls streng bestraft werden, bis sich auch hier die Erkenntnis durchsetzt, dass mit der Aufhebung der Maximalgeschwindigkeiten der Autoraserei nicht Tür und Tor geöffnet worden ist. In beiden Fällen ist die Generalprävention wichtiger als die Spezialprävention. Übrigens ist im Berichtsjahr die laxe, milde Bestrafung von Vergehen gegen die Autovorschriften, namentlich bei Verkehrsunfällen, im Grosse Rat selber gerügt worden.

Und nun noch eine kurze Betrachtung über das Verhältnis zwischen unterer und oberer Instanz.

Im neuen Strafverfahren ist die Appellationsgrenze etwas hinaufgeschoben worden. Ich glaube, man hätte mit gutem Gewissen noch einen gehörigen Schritt weiter gehen können. Wir haben im allgemeinen tüchtige erstinstanzliche Richter, manche würden jedem höhern Gerichtshof wohl anstehen. Wenn nun die Appellationsgrenze ordentlich erhöht und gewisse Kategorien von Straffällen ganz von der Appellation ausgeschlossen wären, so würde dies die obere Instanz ganz bedeutend entlasten, ohne dass für die Rechtspflege meines Erachtens etwas zu befürchten wäre. Für Fälle offensichtlicher Rechtsverletzung haben wir ja die durch das neue Strafverfahren und die Praxis erheblich erweiterte Nichtigkeitsklage. Im übrigen habe ich je und je den Grundsatz vertreten, dass erstinstanzliche Urteile nicht ohne Notwendigkeit abgeändert werden sollten, wenn es sich um Ermessensfragen und oft auch um Fragen der Beweiswürdigung handelt — dies im Interesse der Achtung vor der Strafrechtspflege im allgemeinen.

Ich glaube, meinen Bericht nicht besser abschliessen zu können als mit dem Hinweis auf das, was der derzeitige Rector magnificus unserer Hochschule, Herr Prof. Dr. Ph. Thormann, am letzten dies academicus vom Richter im bernischen Recht gesagt hat:

Die Güte eines Gerichtes hängt nicht ab von seiner Organisation, sondern von der einzelnen Richterpersönlichkeit, die begabt sein muss mit natürlichem Rechtsgefühl, unbestechlich, auf rechtliche Grundlagen abstellend und nicht auf politische.

Bern, im Juni 1934.

Der Generalprokurator:

Tschanz.